

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 5. Juni 2014

43. Stück

190. Benützungsordnung für Laborräume und Sezierräume – Studierende

190. Benützungsordnung für Laborräume und Sezierräume – Studierende

Für die Benützung der Laborräume und Sezierräume durch Studierende gelten die allgemeinen Regelungen der Haus- und Benützungsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 05.06.2014, Studienjahr 2013/2014, 41. Stk., Nr. 188).

In Ergänzung und Präzisierung dieser Haus- und Benützungsordnung erlässt das Rektorat gemäß § 1 Abs 1 der Haus- und Benützungsordnung folgende Benützungsordnung für Laborräume und Seminarräume:

- (1) Studierende sind verpflichtet, die für das jeweilige Labor festgelegte Laborordnung und die für die Sezierräume erstellte Sezierraumordnung zu befolgen, insbesondere die vorgesehene Schutzausrüstung zu verwenden und sich unterweisungsgemäß zu verhalten.
- (2) (Lehr)Veranstaltungen in Laborräumen und Sezierräumen dürfen nur von für diese (Lehr)Veranstaltung zugelassenen Studierenden besucht werden.
- (3) Studierende haben sich in Laborräumen und Sezierräumen so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere gefährden oder andere an der konzentrierten Teilnahme an der (Lehr)Veranstaltung beeinträchtigen.
- (4) Die Teilnahme an (Lehr)Veranstaltungen, die eine Anwesenheit in Räumen oder unter Verhältnissen voraussetzt, oder eine Tätigkeit vorsieht, die mit dem Mutterschutzgesetz 1979 idgF (BGBl. Nr. 221/1979 idgF) nicht vereinbar ist, ist für werdende Mütter an der Medizinischen Universität Innsbruck unzulässig. Dies betrifft insbesondere alle (Lehr)Veranstaltungen mit Strahlen- oder Infektionsrisiko.
- (5) Schwangere Studierende werden ausdrücklich aufgefordert mit der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen (Lehr)Veranstaltung die Zulässigkeit ihrer Teilnahme zu besprechen, wenn es sich um Tätigkeiten in einem Labor, in einem Sezierraum oder in einer klinischen Einrichtung handelt.
- (6) Die Einnahme von Speisen und die Mitnahme von Tieren sind ausdrücklich untersagt.
- (7) Studierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an (Lehr)Veranstaltungen haben das Urheberrecht der (Lehr)Veranstaltungsleiterinnen/(Lehr)Veranstaltungsleiter zu wahren. Ohne im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich erteilte Zustimmung ist jegliche Ton- und/oder Bildaufnahme während der (Lehr)Veranstaltung ausdrücklich untersagt.
- (8) (Lehr)Veranstaltungsleiterinnen/(Lehr)Veranstaltungsleiter haben Personen, die gegen die obigen Vorschriften oder gegen die allgemeinen Regelungen der Haus- und Benützungsordnung verstoßen, oder Personen, von deren Verhalten oder Zustand ein Gefährdungspotential ausgeht, nach erfolgloser Abmahnung von der Berechtigung zum Aufenthalt im Laborraum/Sezierraum/in der klinischen Einrichtung für die laufende (Lehr)Veranstaltung dieses Tages auszuschließen.

Bei Gefahr im Verzug ersucht die (Lehr)Veranstaltungsleiterin/der (Lehr)Veranstaltungsleiter die Sicherheitsbehörden um Setzung zweckentsprechender Maßnahmen.

Für das Rektorat:

O. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch
Rektorin
